



ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN UNTERHALB DER SCHWELLENWERTE

Neue Regelungen der freihändigen Vergabe und beschränkten Ausschreibung von Bauaufträgen (VOB/A)

Mit einem gemeinsamen Runderlass des Wirtschaftsministeriums, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 12. Juli 2006 hat das Land Niedersachsen Regelungen zur freihändigen Vergabe und beschränkten Ausschreibung von Bauaufträgen (VOB/A) sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL/A) unterhalb der Schwellenwerte des § 2 Vergabeverordnung getroffen. Keine Regelung erfolgte für den VOF-Bereich.

Im Hinblick auf die im EG-Vertrag geregelten Grundfreiheiten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind auch bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte die vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung der Bieter und der Transparenz zu beachten. Um den bürokratischen Aufwand gleichwohl nicht ausufern zu lassen, wird in dem Erlass geregelt:

■ BAUAUFTRÄGE NACH DER VOB/A

Bis zu einer Wertgrenze von 200.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Bauvergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden, freihändige Bauvergaben bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer).

■ LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE NACH DER VOL/A

Die entsprechenden Wertgrenzen betragen für die beschränkte Ausschreibung 25.000 EUR, für die freihändige Vergabe 15.000 EUR. Bei Kleinstaufträgen nach VOL/A bis zu einem Gesamtwert 500 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind keine weiteren Bedingungen zu beachten.

■ WEITERE VORAUSSETZUNGEN

In allen anderen Fällen als den Kleinstaufträgen sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Außerdem ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt. Schließlich sind in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.



Bei Bauaufträgen nach VOB/A sind bei beschränkter Ausschreibung, abhängig von der Marktsituation und dem Auftragswert, drei bis acht geeignete Unternehmen aufzufordern, ein Angebot abzugeben.

Der vollständige Inhalt des Erlasses ist nachzulesen im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 25/2006, S. 699 f.

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

RA Axel Plankemann
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 08/2006